

Volkswirtschaft.

Das Steuereinhaltungsgezet.

Das Gesetz über die Einhebung der direkten Steuern sucht seinen Zweck, dem deutsch-österreichischen Staatsschatz raschestens Einnahmen zu verschaffen, auf vier Wegen zu erreichen: durch namhafte Erhöhung der Verzugszinsen für bereits fällige Abgaben, durch frühere Fälligkeit der künftig einzuzahlenden Steuern; durch „vorläufige Ermittlung“ der Schuldsigkeiten, endlich durch Beschränkung der Stundung. Für schon fällige direkte Steuern, die nicht binnen dreißig Tagen im Ausmaße der Vorschreibung oder des Vorjahres bezahlt werden, sollen, außer der Exekution, 12 statt bisher 4 1/2 Prozent Verzugszinsen zu zahlen sein. Ferner werden die meisten Steuern, statt wie jetzt viertel- und halbjährlich, nächstes Jahr bis 1. Februar, die Erwerbsteuern bis 1. Juni, die Kriegsteuer sofort, beziehungsweise nach Zustellung des Zahlungsauftrages (bisher zur Hälfte sechs Monate später) fällig. Weiter kann die Steuerbehörde nach Ablauf der Befristungsfrist, wenn dieses nicht eingebracht wird oder „in auffälligem Maße bedenklich“ erscheint, die Steuer auf Grund von Befehlen „vorläufig ermitteln“. Endlich sind Stundungen nur bei Nachweis zulässig, daß die Steuerzahlung definitiv voraussichtlich viel geringer sein wird oder den Besitzen in „wirtschaftliche Bedrängnis“ brächte oder besondere örtliche Hindernisse vorliegen.

Dieses Gesetz geht von der Voraussetzung aus, daß an den namhaften Steuerrückständen, besonders bei der Kriegsteuer, die Steuerträger Schuld tragen. Tatsächlich aber bildet die Hauptursache die Kriegsverhältnisse, die Einrichtung der Steuerbeamten, die neuen, komplizierten Gesetze usw. Es ist daher recht unbillig, für solche Umstände die Besitzen durch höhere Verzugszinsen und raschere Exekution büßen zu lassen. Auch für das Jahr 1919 werden viele Leute ganz unverschuldet nicht in der Lage sein, ihre Abgaben so rasch zu berechnen und einzuzahlen; man denke nur an die Personalverhältnisse in den Betrieben, die kurze Arbeitszeit, die Schwierigkeit der Bilanzierung (Wertansätze, Kriegserlöse, Uebergang zur Friedenswirtschaft u. dal.) und vor allem an jene zahllosen Unternehmer und Private, den Hauptteil unserer Industrie, deren nationale Zugehörigkeit noch nicht entschieden ist.

Freilich wäre es für den deutsch-österreichischen Staatsschatz vorteilhaft, die letztere Gruppe sowie jene vielen Industriebetriebe, die demnächst ihren Sitz nach Böhmen verlegen werden, weil sie ihre Fabriken dort haben, alsbald finanziell heranzuziehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dann von den Tschechen, Polen usw. nochmals besteuert werden, und das war offenbar auch die Absicht des Entwurfes. Aber, ganz abgesehen von der Ungerechtigkeit einer solchen Doppelbelastung, hätte die Aussicht darauf nur zur Folge, daß die Unternehmungen ihren Entschluß um so rascher ausführen, um sich dem Zugriff hier zu entziehen. Wir müssen jetzt in Finanzsachen doppelt vorsichtig sein: zur Kapitalswanderung und Verarmung Wiens laden ohnedies sehr die günstigeren Umstände in den anderen Nationalstaaten (Lebensmittel, Kohle, Aussicht auf Rohstoffe und auf niedrigere Löhne usw.), und da wir alle Ursache haben, uns nicht hermetisch abzusperren, können wir solche Verläumdungen kaum wirksam verhindern.

Der Entwurf preht die Steuereingänge in die ersten Monate des nächsten Jahres aufzunehmen. Allerdings ist ja die Not des Staatsschatzes ziemlich groß, aber sie wird es auch in den Folgemonaten sein, und dann werden die Einnahmen erschöpft sein. Die Anhäufung der Einzahlungen steht der geduldeten Sparlosigkeit in den Ausgaben hindernd entgegen, und übrigens werden die anderen Teilmächte auf die bis zum 31. Oktober 1918 fällig gewordenen Abgaben Anspruch erheben, so daß wir vorwiegend für sie die Besitzen skandalisieren und erequieren. Auch muß die Kumulierung der Zahlungen in wenigen Wochen die Not an Zahlungsmitteln neuerlich steigern. Viele Industrielle haben ihr Betriebskapital in Kriegsanleihe und in Forderungen an die Heeresverwaltung festgerannt, der Verkauf kostet, die Löhne fließen weiter, und die Verpflichtung, so namhafte Beträge (Kriegsteuer, Erwerbsteuer außer Kontingent bis zu 4 Prozent des Umsatzes!) in kurzer Zeit flüssig zu machen, bringt insbesondere die kleineren Betriebe in größte Verlegenheit, der die Stundung in Zukunft nicht mehr abhilft. Es ist ein ganz billiges Verlangen, daß die Schulden des Kriegsministeriums, wenigstens bis zum voraussichtlichen Anteil Deutsch-Österreichs, gegen Steuerzuschuldsigkeiten kompensiert werden, wie es der Abg. D. e. n. l. beantragt hat.

Man kann nicht einwenden, daß der Steuerträger ohnedies nur früher zahlen muß, was er ja doch einmal zu zahlen hat. Denn da die Vorschreibungen vielfach seit Jahren im Rückstand sind, werden die Steuern, insbesondere für 1919, überwiegend nach dem Ausmaße der letzten Vorschreibung („Vorjahresgebühr“) zu entrichten sein, und diese wird angesichts des vollkommenen Konjunktur-